

oder von einer Straße in die Flur führen, und dort ausgehen, und also nur zur Betreibung der Wirthschaft, oder zur Benutzung des Eigenthums Einzelner dienen, z. B. Holz- und Feldwege, Wege nach einem Steinbruche, nach einer Ziegelscheune u. s. w. sind unbestreitbar von denjenigen, für deren Eigenthum sie dienlich, also, wenn Mehrerer Felder dadurch zugänglich werden, von den Besitzern dieser Felder gemeinschaftlich zu unterhalten.

Endlich haben wir hier noch zu gedenken, daß wir das Fortbestehen der von den Ober- vanden wohl zu unterscheidenden Verträge, wodurch Verbindlichkeiten gewisse Straßen- tracte zu bauen übernommen wurden, für nothwendig halten. Sollte ein Straßentract, dessen Instandhaltung einer Privatperson bisher vermögige Vertrags oblag, nach dem neuen Straßenbausysteme künftig aus öffentlichen Fonds zu bauen seyn, so würde der durch Vertrag Verpflichtete sich deshalb mit dem Fiscus oder den betreffenden Behörden auseinander zu setzen haben. Nun sind bereits, wie auch die Beylage sub I. erwähnt, auf Erfordern aus den vier Kreisen tabellarische Straßen-Verzeichnisse eingegangen. Auch ist denselben, dem Vernehmen nach, Bemerkung beygefügt worden, wie lang die einzelnen Straßen-tracte nach dem Stundenmaase, so wie ob sie chausseemäßig gebauet oder nicht, und endlich was für Fuhrwerk darauf vorzukommen pflegt. Daher dürften wir gegenwärtig, um in den Stand gesetzt zu werden, das vorgesteckte Ziel weiter zu verfolgen, darauf unterthänigst anzutragen haben:

aus den bereits vorhandenen einzelnen Straßen-Verzeichnissen eine Hauptübersicht angefertigt, und selbige nebst einer Nachweisung über den Zustand der Straßen, ihre Länge und ihren Dienst bey der nächsten Versammlung der Stände vorgelegt werden möchte.

Hiezu fügen jedoch das weitere ritterschaftliche Ausschuß-Collegium, so wie die allgemeine Ritterschaft die unterthänigste Bitte:

es möchte zuvörderst aus den Kreisen der alten Erblande darüber, wer zeither die schon verzeichneten Straßen-tracte zu bauen und zu unterhalten gehabt habe, möglichst genaue Nachricht nachträglich erfordert, und den Ständen nicht minder bey ihrer nächstkünftigen Wiedervereinigung mitgetheilt werden.

## II.

Einen zweyten Gegenstand unserer Berathungen machte die Frage:

über die Antheilnahme der Ritterguthsbesitzer bey der Straßenherstellung überhaupt, und vorzüglich bey der Instandhaltung der Communicationswege

aus. In dem Straßenbau-Mandate vom 28. April 1781 sucht man eine deutliche Bestimmung hierüber vergebens. Aus den §. §. 9. 16. und 18., auf welche man sich gewöhnlich hierbey bezieht, läßt sich höchstens soviel erkennen, daß der Gesetzgeber nicht wollte, daß die Ritterguthsbesitzer von der Verbindlichkeit zum Wegebaue befreuet seyn möchten. Wir sind einverstanden, daß sich die Ritterguthsbesitzer nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit der Antheilnahme an der Instandhaltung der zu ihrem Gebrauche gar sehr dienenden Communicationswege nicht entziehen können. Allein die ritterschaftlichen